

Abg. Heyn: Ich theile ganz die Ansicht des Petenten und muß versichern, daß bei der dortigen hohen Lage und den rauhen klimatischen Verhältnissen der Ernteertrag öfters so gering ist, daß die Besitzer derselben außer Stand gesetzt sind, auf kürzere und unsichrere Zeit sich eines Geschäftsführers zu bedienen, wenn sie nicht durch erwachsene Söhne vertreten werden können. Zu dem kommt noch, daß der Petent vor dem Landtage 1850 vom Nervenfieber ergriffen war und in sehr schwächlichen Umständen der damaligen Einberufung als früherer Abgeordneter Folge leistete. Demnächst wird es noch der geehrten Kammer erinnerlich sein, daß bei dem Landtage 1851/52 der Abg. Hilbert abermals vom Nervenfieber heimgesucht wurde und innerhalb des Landtags sowohl, wie nach dem Schlusse desselben noch mehrere Wochen in der Diakonissenanstalt zu Dresden verbleiben mußte, ehe er in seine Heimath zurückreisen konnte, wodurch demselben nicht nur bedeutender Kostenaufwand, sondern auch viel Sorge bereitet worden ist. Nächstdem ist es eine bekannte Thatsache, daß das Nervenfieber in der Regel große Unannehmlichkeiten für die betroffene Person zurückläßt, und es läßt sich vermuthen, daß dieser Umstand auf den schwächlichen Zustand Hilberts eingewirkt hat. Indes ist es auch in der menschlichen Natur begründet, daß jeder Mensch lieber vor- als rückwärts schreitet. Nach Alledem muß ich wünschen, daß es der geehrten Kammer gefallen möge, auf die Wünsche des Petenten einzugehen.

Abg. Rittner: Auch ich erlaube mir meine Meinung auszusprechen, welche derjenigen des hohen Directoriums entgegen ist. Wir haben schon mehrfach über ähnliche Fälle berathen und immer ist die gesetzliche Bestimmung zur Sprache gekommen, daß den Petenten aufgegeben wird, nachzuweisen, daß ihre Anwesenheit ununterbrochen zu Hause nothwendig ist. Ich habe immer der mildern Auslegung dieses Gesetzes gehuldigt, sobald es sich um den individuellen Standpunkt und nicht um ein Princip handelt; von letzterm ist hier keineswegs die Rede. Wir wissen, daß der Abg. Hilbert sich bei seiner langjährigen Anwesenheit in der Kammer stets als einen eifrigen und pflichtgetreuen Abgeordneten bewiesen hat. Wenn er nun jetzt sagt, daß seine Anwesenheit zu Hause wegen seiner Wirthschaft nicht zu entbehren sei, so muß ich hinzufügen, daß das immer der subjectiven Ueberzeugung eines Jeden überlassen bleiben muß, darüber zu entscheiden, ob seine persönliche Anwesenheit in der Wirthschaft zu ersetzen sei oder nicht. Ich glaube, daß es da immer auf die Ueberzeugung des in Frage stehenden Individuums ankommt. Da nun der Abg. Hilbert seine bestimmte Ueberzeugung ausspricht, daß seine Anwesenheit in seiner Wirthschaft und Familie ununterbrochen nothwendig sei, so möchte ich Den sehen, der das widerlegen wollte. Es kann sein, daß Jemand einer andern Meinung ist, aber der Behauptung, die vom

Petenten in dem concreten Falle aufgestellt wird, daß seine Anwesenheit nicht zu ersetzen sei, läßt sich nicht widerlegen, und ich würde daher wünschen, daß aus diesem Gesichtspunkte die Kammer dem Gesuche des Stellvertreters Hilbert Folge gäbe und ihn von seinem Erscheinen in diesem Saale freispräche. Abgesehen davon liegt auch ein gesetzliches Moment vor, was, wie mir scheint, der Abgeordnete übersehen hat. Es steht im Wahlgesetz, daß Dem, welcher drei ordentlichen Landtagen beigewohnt hat, auf Grund davon das Recht zustehe, eine weitere Wahl ablehnen zu können. Nun ist zwar Hilbert bloß zum Stellvertreter gewählt, aber dieses Recht muß auch für ihn geltend sein. Wenn es nothwendig ist, Herr Präsident, einen Antrag zu stellen, so würde ich ihn darauf richten, dem Wunsche des Abg. Hilbert Folge zu geben und ihn vom Erscheinen in der Kammer sofort freizusprechen.

Präsident Dr. Haase: Die Ansicht des Directoriums weicht, wie ich glaube, nicht so bedeutend von der des geehrten Sprechers ab; denn was dieser jetzt sofort will, stellt das Erstere in Aussicht. Das Directorium hält sich an die Worte des Gesetzes, wonach der Reclamant die Behinderungsursache bescheinigen soll; es fehlt aber zur Zeit diese Bescheinigung, und der Vorschlag des Directoriums geht daher dahin, dem Gesuche vor jetzt noch nicht und nicht eher Statt zu geben, bis der Abg. Hilbert diese Bescheinigung beibringt. Geschieht dies, so wird auch das Directorium der Ansicht des geehrten Redners sein. Allein ich kann nicht zugeben, daß bloß subjective Ansicht über die Statthaftigkeit einer Entschuldigungsursache entscheide und die Entlassung des Abgeordneten von seiner Stellung begründe, sondern wir müssen nach dem Gesetze gehen, wonach eine Bescheinigung der Behinderungsursache erforderlich ist. Das Directorium bleibt daher immer noch bei seiner Ansicht und bei seinem Vorschlag stehen, vor der Hand von dem Gesuche abzusehen.

Abg. v. Eriegern: Hinsichtlich des Hauptgrundes, der von dem frühern Abg. Hilbert angeführt worden ist, hinsichtlich seiner wirthschaftlichen Verhältnisse erscheint die Resolution, die vom geehrten Directorium vorgeschlagen worden ist, vollkommen gerechtfertigt. Man darf der Consequenzen halber nicht davon abweichen, daß in dieser Beziehung eine Bescheinigung nothwendig ist; ich glaube aber doch, daß andere Gründe die Kammer veranlassen könnten, sofort auf das Gesuch einzugehen. Soviel mir bekannt ist, haben wir zwar im Wahlgesetze keine ganz allgemeine Vorschrift, daß das Beiwohnen dreier Landtage einen vollständigen Grund zum Resigniren abgibt, die einzige Bestimmung in dieser Beziehung, die mir für den Moment vorschwebt, ist in §. 66 der Verfassungsurkunde enthalten, und bezieht sich bloß auf das Recht der Resignation in Betreff der Mitglieder der ersten Kammer, bei welchen die Wahl auf Lebenszeit gilt. Ich glaube aber doch, daß diese